

A. ALLGEMEINES

1. Definitionen

- 1.1. **Käufer** ist diejenige Person oder Unternehmung, welche die Produkte des Lieferanten kauft.
- 1.2. **AGB** bezieht sich auf die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Service
- 1.3. **Verbrauchsmaterialien** bedeutet Farben, Reinigungsmittel, Heissklebepapier, Druckträger und andere Verbrauchsmaterialien.
- 1.4. **Produkte** sind bewegliche Sachen, welche der Lieferant herstellt und/oder auf der Basis einer Bestellung an den Käufer liefert.
- 1.5. **Rechte an geistigem Eigentum** sind alle gewerblichen und anderen Rechte, welche sich auf Folgendes beziehen: a) Patente, b) Marken, c) Internetdomänen, d) Designs, e) Software, f) Geschäftsgeheimnisse, g) Urheberrechte und h) Know-how.
- 1.6. **Parteien** bedeutet zusammengefasst Käufer und Lieferant.
- 1.7. **Service** bedeutet Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur, Maschinen-Revision, mechanische Installation, Software Installation und allgemeiner Service sowie Training, welcher durch den Lieferanten ausgeführt wird.
- 1.8. **Ersatzteile** bezieht sich auf neue Ersatzteile und reparierte Teile.
- 1.9. **Spezifikationen** sind sämtliche Spezifikationen, welche sich auf die Produkte beziehen, insbesondere Pläne und Zeichnungen, welche schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich
- 1.10. **Lieferant** bedeutet Hapa AG oder eines ihrer direkten oder indirekten Tochterunternehmen oder Niederlassungen.
- 1.11. E-Mails gelten ebenfalls als **schriftlich** im Sinne dieser AGBs.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die vorliegenden AGBs sind die einzigen Bestimmungen, welche auf den Vertrag zwischen Lieferant und Käufer Anwendung finden. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant stimmt diesen ausdrücklich

in schriftlicher Form zu. Hapa behält sich das Recht vor, diese AGBs jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

- 2.2. Die Bestellung ist ein Angebot des Käufers Produkte und/oder Service des Lieferanten zu kaufen ("**Bestellung**"). Die Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn der Lieferant eine schriftliche Bestätigung (die „Auftragsbestätigung“) ausfertigt. Zu diesem Zeitpunkt kommt ein Vertrag zustande.
- 2.3. Die Auftragsbestätigung und die vorliegenden AGBs (zusammengefasst der „Vertrag“) stellen den gesamten Vertrag dar.

3. Preis / Bezahlung

- 3.1. Der Käufer verpflichtet sich den zwischen den Parteien vereinbarten und in der Auftragsbestätigung bestätigten Kaufpreis zu bezahlen. Kosten für Fracht, Versicherung, Verpackung, Zoll und andere Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive MwSt. oder andere ähnliche Steuern.
- 3.3. Hapa behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern.
- 3.4. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, wird zusätzlich ein Verzugszins von 5% fällig.

4. Lieferung, Lieferverzug, Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang

- 4.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Auftragsbestätigung angegeben ist oder einen anderen zwischen den Parteien vereinbarten Ort.
- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für den Transport Incoterms 2010 FCA Volketswil, Schweiz.
- 4.3. Sämtliche Lieferfristen und andere Daten sind lediglich ungefähre Angaben und nicht verbindlich. Die geschätzte Lieferfrist sowie Meilensteine sind abhängig vom Erhalt des unterzeichneten Vertrages und der Vorauszahlung sowie der Klärung sämtlicher technischer Details, einschliesslich Materialtest sofern anwendbar.
- 4.4. Teillieferung sowie Lieferung vor dem geschätzten Lieferzeitpunkt sind zulässig.
- 4.5. Der Lieferant hat einen Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Fristen, wenn die Verzögerung zurückzuführen ist auf: (a) Höhere Gewalt; (b) Ände-

- rungswünsche des Käufers; (c) die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, einschliesslich der Übermittlung des URS; (d) verspätete Zahlung des Käufers; oder (e) eine andere Handlung oder Unterlassung des Käufers.
- 4.6. Der Kunde hat die Lieferung umgehend nach Erhalt zu prüfen. Etwaige Mängel, einschliesslich Liefer-schäden, sind dem Lieferanten unverzüglich, jedoch nicht später als 5 Arbeitstage, schriftlich bekanntzu-geben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als ge-nehmigt.
- 4.7. Bei Erhalt beschädigter Ware, ist sofort der anliefernde Frachtführer haftbar zu halten und ein entspre-chender Vermerk auf dem Empfangsschein anzubrin-gen, visiert vom Vertreter des Frachtführers und des Käufers.
- 4.8. Im Falle eines Lieferverzugs des Lieferanten, hat der Käufer Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 0.5 % des netto Kaufpreises für jede volle Woche des Verzugs. Die Höhe des pau-schalierten Schadenersatzes darf 5% des netto Kaufpreises nicht übersteigen. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Scha-denersatz.
- 4.9. Ist die Verzögerung durch den Lieferanten so erheb-lich, dass der Käufer den Höchstbetrag an pauscha-liertem Schadenersatz Ziffer 4.8 verlangen kann, und ist das Werk noch nicht fertiggestellt, so kann er dem Käufer schriftlich eine letzte angemessene Fertigstel-lungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen setzen. Stellt der Hersteller das Werk nicht innerhalb dieser letzten Frist fertig und unterbleibt dies aus einem Grund, der nicht vom Käufer zu vertreten ist, so kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Liefere-ranten vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Ent-schädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung entstanenen Schaden. Die Gesamthöhe der Ent-schädigung, einschliesslich des pauschalierten Scha-denersatzes nach Ziffer 4.8, darf 15 % des netto Kaufpreises nicht überschreiten.
- 4.10. Das Eigentum an den Produkten, geht erst mit voll-ständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Der Gefahrenübergang richtet sich nach In-

coterms FCA oder den abweichend vereinbarten In-coterms 2010.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet dem Käufer, dass:
- Produkte: a) frei von Qualitäts-, Material- und Konstruktionsmängeln sind, b) den Spezifikatio-nen entsprechen, und c) für den vom Lieferanten bestätigten Zweck geeignet sind; sowie
 - der Service: (a) von einer geeigneten Anzahl qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter und (b) mit angemessener Sorgfalt ausgeführt wird.
- 5.2. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die zurückzufüh-ren sind auf: (a) normalen Verschleiss oder Abnut-zung, (b) fehlerhafter Instandhaltung oder Reparatur durch den Käufer, (c) chemische, elektrolytische oder elektrostatische Einflüsse, (d) vom Käufer geliefertem Material oder vom Käufer vorgeschriebenen oder nä-her bestimmte Konstruktion, (e) der Verwendung von nicht Hapa Original-Komponenten und Verbrauchs-material, es sei denn dieses Material wurde schriftlich durch den Lieferanten freigegeben, (f) oder Änderun-gen durch den Käufer ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
- 5.3. Während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 11 und 15 hat der Lieferant, nach seinem eigenen Er-messen, die Mängel auf eigene Kosten durch Repara-tur oder Ersatz zu beheben. Die Übrigen gesetzlichen Rechte des Käufers werden ausgeschlossen.
- 5.4. Die gesetzliche Verjährungsfrist beginnt mit dem Empfang der schriftlichen Mängelrüge zu laufen.

B. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON MASCHINEN

6. Änderungsantrag

- 6.1. Wünscht der Käufer Änderungen an der Maschine nach Ausstellung der Auftragsbestätigung, hat der den Lieferanten darüber schriftlich in Kenntnis zu set-zen ("**Änderungsvorschlag**") und die Änderungen genau zu umschreiben. Wird ein URS erst nach Auf-tragsbestätigung zugestellt und hat dies Änderungen des Vertragsinhalts zur Folge, wird dies vom Lieferan-ten als Änderungsvorschlag behandelt.
- 6.2. So bald als möglich nach Empfang des Änderungs-vorschlages, informiert der Lieferant den Besteller ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden kön-

nen sowie welche Vertragsanpassungen hinsichtlich Kaufpreis, Fristen/Termine, etc. notwendig sind.

7. FAT (Factory Acceptance Test)

- 7.1. Der Lieferant teilt dem Käufer die Durchführung des FAT am Standort des Lieferanten rechtzeitig mit, sodass der Käufer anwesend sein kann. Ist der Käufer nicht anwesend, so erhält er vom Lieferanten ein Prüfungsprotokoll, welches er nicht mehr bestreiten kann.
- 7.2. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Prüfung als vertragswidrig, so hat der Lieferant die Mängel zu beheben. Eine Wiederholung der Prüfung wird nicht durchgeführt, falls die Mängel die Leistung der Maschine nicht beeinflussen.
- 7.3. Der Lieferant trägt alle Kosten für die am Standort des Lieferanten durchgeführten Prüfungen. Der Käufer hat jedoch für seine Vertreter sämtliche Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

8. Montage und Inbetriebnahme

- 8.1. Die Montage und Inbetriebnahme ist nicht im Basispreis der Maschine enthalten und wird als Option oder separate offeriert.
- 8.2. Ist die Montage und Inbetriebnahme Bestandteil des Vertragsgegenstandes, wird die Arbeit mit qualifizierten Technikern ausgeführt.
- 8.3. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass: (a) das Personal des Lieferanten die Arbeit gemäss dem vereinbarten Zeitplan beginnen und während gewöhnlichen Arbeitszeiten erbringen kann; (b) er den Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist; (c) er dem Lieferanten unentgeltlich und rechtzeitig alle benötigten Hebeeinrichtungen, Material und Betriebsstoffe, einschliesslich Strom, Wasser, Testmaterial, etc. zur Verfügung stellt.

9. SAT (Site Acceptance Test)

- 9.1. Der Käufer hat in Übereinstimmung mit den definierten Abnahmekriterien innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung einen SAT (Abnahmetest) durchzuführen. Wird Unterstützung des Lieferanten benötigt, so ist der Lieferant rechtzeitig, schriftlich über die Durchführung des SAT zu informieren, sodass der Lieferant daran teilnehmen kann. Die Kosten des Lieferanten, inklusive Reise- und Lebenshaltungskosten, werden separat offeriert und sind vom Käufer zu tragen.

- 9.2. Der Käufer hat ein Prüfungsprotokoll oder ein ähnliches Dokument zu erstellen, welches sämtliche während des SAT entdeckten Mängel aufzeigt, für die der Lieferant verantwortlich ist. Das Dokument ist unverzüglich, jedoch nicht später als 5 Arbeitstage nach dem SAT dem Lieferanten zuzustellen. Führt der Käufer keinen SAT durch und/oder sendet der Käufer dem Lieferanten kein Prüfungsprotokoll im Sinne von Ziffer 9 zu, oder bestätigt der Käufer schriftlich, dass die Maschine als vertragskonform abgenommen wird, wird der SAT als erfolgreich abgeschlossen betrachtet.
- 9.3. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Prüfung als vertragswidrig, so hat der Lieferant die Mängel, welche er zu verantworten hat, innert 30 Tagen zu beheben. Eine Wiederholung der Prüfung wird nicht durchgeführt, falls die Mängel die Leistung der Maschine nicht beeinflussen.

10. Abnahme

- 10.1. Das Werk ist abgenommen, wenn der SAT erfolgreich durchgeführt worden ist oder gemäss Ziffer 9.2 als erfolgreich durchgeführt gilt. Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.
- 10.2. Der Käufer ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigensfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Lieferanten vorlag.

11. Gewährleistungsfrist

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, 2'000 Betriebsstunden oder 5 Mio. Zyklen für Druckmaschinen, je nachdem was zuerst eintritt, jedoch längstens 18 Monate nach Lieferung ("**Gewährleistungsfrist Maschine**").
- 11.2. Wurde eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten offeriert, beträgt diese 24 Monate ab Abnahme, 4'000 Betriebsstunden oder 10 Mio. Zyklen für Druckmaschinen, je nachdem was zuerst eintritt, jedoch längstens 30 Monate nach Lieferung ("**erweiterte Gewährleistungsfrist Maschine**").

C. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON SERVICE SOWIE DEN VERKAUF VON ERSATZTEILEN UND VERBRAUCHSMATERIAL

12. Bestellung/ Service Gebühren / Lieferung

- 12.1. Die Bestellung von Service-Leistungen, Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterial gilt nur nach der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten als angenommen.
- 12.2. Für die Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sich der Käufer die Standard Service Gebühren zu bezahlen, welche vor der Ausführung offeriert werden. Dauert die Erbringung von Dienstleistungen aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat (z.B. Wartezeiten), länger als offeriert und/oder wird der Leistungsumfang auf Wunsch des Käufers erweitert, sind zusätzliche Kosten durch den Käufer zu bezahlen.
- 12.3. Der Lieferant verwendet neue Ersatzteile, es sei denn der Käufer hat schriftlich der Verwendung von gebrauchten oder reparierten Ersatzteilen zugestimmt.
- 12.4. Sämtliche Kosten sind innert 30 Tagen ab Rechnungserhalt vollständig zu bezahlen.
- 12.5. Die Liefermenge für Farben darf wie folgt über- oder unterschritten werden, ohne dass es sich um eine Vertragsverletzung handelt. Es werden lediglich die tatsächlich gelieferten Mengen in Rechnung gestellt.

Bestellmenge bis 50kg	+/- 3%
Bestellmenge über 50kg	+/- 5%; max. 10 Kartuschen

13. Verpflichtungen des Käufers

- 13.1. Der Käufer verpflichtet sich, das Logbuch sorgfältig zu führen, d.h. alle kundenseitigen Unterhaltsarbeiten des Personals müssen registriert sein. Das Logbuch muss Hapa jederzeit zur Verfügung gestellt werden.
- 13.2. Für die Ausführung der Dienstleistung gewährleistet der Käufer dem Lieferanten vollen Zugang zur Maschine und stellt einen adäquaten und sicheren Arbeitsplatz zur Verfügung, welcher zur Ausführung der Arbeit in den Räumlichkeiten des Käufers oder dessen Kunden vernünftigerweise benötigt wird.
- 13.3. Der Käufer hat dem Lieferanten sämtliche für die Ausführung der Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

14. Abnahme der Service-Leistungen

- 14.1. Der Lieferant informiert den Käufer über die Abnahmebereitschaft der getätigten Arbeiten. Die ausgeführten Arbeiten sind umgehend vom Käufer in Anwesenheit des Technikers des Lieferanten zu prüfen. Im Falle der Abnahme sind die relevanten Dokumente (Service Rapport, etc.) vom Käufer zu unterzeichnen. Allfällige Mängel sind dem Lieferanten umgehend, jedoch nicht später als 5 Arbeitstage, schriftlich mitzuteilen.
- 14.2. Unterzeichnet der Käufer die relevanten Dokumente nicht, macht er jedoch auch keine Mängel gemäss Ziffer 14.1 rechtzeitig geltend, gelten die ausgeführten Arbeiten als abgenommen.

15. Gewährleistungsfrist

- 15.1. Sofern in Ziffer 15.2 oder in der Auftragsbestätigung nicht anders notiert, gilt eine Gewährleistungsfrist von (a) 12 Monaten ab Lieferung von Ersatzteilen und (b) 3 Monate oder 500 Betriebsstunden ab Ausführung der Dienstleistungen, je nachdem was zuerst eintritt, ausgenommen sind Inspektionen, Software-Installation und Schulungen ("**Gewährleistungsfrist Services**").
- 15.2. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile, Verbrauchsmaterial der unten aufgeführten Produkte, ist wie folgt:

Gebrauchte/reparierte Ersatzteile	6 Monate
Verbrauchsmaterial	Entsprechend des gedruckten Verfallsdatums

16. Annullierung / Verschiebung von Services

- 16.1. Im Falle einer Annullierung/Verschiebung von Service-Leistungen hat der Käufer folgende Kosten zu tragen:

Bis 7 Tage vor Arbeitseinsatz	Keine Kosten
6 bis 2 Tage vor Arbeitseinsatz	40% der Service-Gebühr
1 Tage vor Arbeitseinsatz	100% der Service-Gebühr

D. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

17. Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen

- 17.1. Der Lieferant ist dafür besorgt, dass sich seine Mitarbeiter während des Aufenthalts in Räumlichkeiten des Käufers, an dessen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen halten, vorausgesetzt diese Richtlinien

wurden vorgängig den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

18. Haftung

- 18.1. Keine Partei begrenzt oder schliesst ihre Haftung gegenüber der anderen Partei aus, bei: (a) Vorsatz, Betrug, arglistige Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit; oder (b) fahrlässig verursachter Tod oder Körperverletzung.
- 18.2. Die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- 18.3. Vorbehältlich Ziffer 18.1, ist die Gesamthaftung jeder Partei aus Vertrag, Verschulden (einschliesslich Fahrlässigkeit und Verletzung von gesetzlichen Pflichten), Täuschung (ob fahrlässig oder schuldlos), Schadenersatz oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf 50% des netto bezahlten Kaufpreises beschränkt.

19. Geistiges Eigentum

- 19.1. Jede Partei anerkennt und erklärt sich einverstanden, dass: a) Rechte an geistigem Eigentum, die im Besitz einer der Parteien sind, einzig und ausschliesslich im Besitz der betreffenden Partei bleiben; b) sie kein Recht an geistigem Eigentum der anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung erwirbt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart.
- 19.2. Im Fallen von Klagen oder sonstigen Verfahren von einer Drittpartei gegen den Käufer wegen angeblicher Verletzungen von geistigem Eigentum durch die Produkte, verpflichtet sich der Lieferant den Käufer schadlos zu halten, zu verteidigen und zu entschädigen, vorausgesetzt, dass (a) der Käufer den Lieferanten umgehend über ein solches Verfahren schriftlich informiert; und (b) der Lieferant die volle, alleinige Kontrolle über ein solches Verfahren erhält.
- 19.3. Der Käufer verpflichtet sich, weder selbst noch durch Dritte, die vom Lieferanten hergestellten bzw. verkauften Produkte zu kopieren, demontieren, dekompileieren oder ein "reverse engineering" vorzunehmen.

20. Versicherung

- 20.1. Der Lieferant bestätigt, dass er über eine allgemeine gewerbliche Haftpflichtversicherung (einschliesslich Produkthaftung) in Höhe von EUR 5 Mio. bei einer

namhaften und renommierten Versicherungsgesellschaft verfügt. Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant dem Käufer ein Versicherungszertifikat zum Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes vor.

21. Vertraulichkeit

- 21.1. Jede Partei („**offenlegende Partei**“) kann der anderen Partei („**empfangende Partei**“) Informationen über ihre geschäftlichen Angelegenheiten, Produkte, Leistungen, Prognosen, vertrauliche Informationen und Informationen zu geistigem Eigentum, sowie andere vertrauliche oder geschützte Informationen offenlegen. Diese Informationen sowie die Bedingungen dieser Vereinbarung – ganz gleich, ob sie in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder anderer Form weitergegeben werden, und ungeachtet dessen, ob sie als „vertraulich“ markiert oder gekennzeichnet sind – werden zusammengefasst als „**vertrauliche Informationen**“ bezeichnet.
- 21.2. Nicht als vertraulich gelten Information, die zum Zeitpunkt der Offenlegung und gemäss Nachweis seitens der offenlegenden Partei: a) allgemein zugänglich sind oder werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund eines Verstosses gegen die in dieser Klausel 21 aufgeführten Bestimmungen; b) sich vor der Offenlegung im rechtmässigen Besitz der empfangenden Partei befanden; c) rechtmässig von Dritten erworben wurden, ohne gegen dieser Klausel 21 aufgeführten Bestimmungen oder eine andere Vertraulichkeitsvereinbarung zu verstossen; d) unabhängig von den vertraulichen Informationen der empfangenden Partei entwickelt wurden; oder e) nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.
- 21.3. Die empfangende Partei ist verpflichtet, über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Offenlegung dieser vertraulichen Informationen: a) alle vertraulichen Informationen, die von der offenlegenden Partei empfangen wurden, streng vertraulich zu halten, b) die von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Ausübung und Erfüllung von Rechten und Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung zu verwenden und vertrauliche Informationen nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten zu verwenden; sowie c) diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.

22. Beendigung

22.1. Zusätzlich zu den in diesen AGBs vorgesehenen Rechtsbehelfen kann jede Partei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, falls: a) die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist (in keinem Fall länger als 60 Tage) nach Erhalt einer entsprechenden Benachrichtigung behoben wurde; oder b) wenn die andere Partei Gegenstand eines in- oder ausländischen Konkurs- oder Insolvenzverfahrens wird.

23. Höhere Gewalt

23.1. Keine Partei ist gegenüber der anderen haftbar, wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund Krieg, allgemeiner Mobilmachung, Naturkatastrophe oder eines anderen Ereignisses, das ausserhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt, verhindert wird.

23.2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren. Dauert das Ereignis der Höheren Gewalt länger als drei (3) Monate, kann die andere Partei den Vertrag mit einer Frist von dreissig (30) Tagen kündigen.

24. Rückgabe von Verpackung

24.1. Ist der Lieferant aufgrund anwendbarer Bestimmungen verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen, kann der Käufer Mehrwegverpackungen auf eigene Kosten an den Lieferanten retournieren.

25. Antikorruption

25.1. Die Parteien erklären, die Geschäftsaktivitäten loyal, fair, transparent, ehrlich und unter Einhaltung aller einschlägigen Antikorruptionsgesetze durchzuführen.

26. Verschiedenes

26.1. Lieferant und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien. Keinerlei Bestimmung in diesen AGBs ist als Bildung einer Vertretung, eines Joint-Ventures, einer Personengesellschaft oder einer anderen Form eines gemeinschaftlichen Unternehmens zwischen den Parteien auszulegen.

26.2. Keine der Parteien hat das Recht oder die Befugnis, Verpflichtungen im Auftrag oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder die andere Partei an einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit Dritten zu binden.

26.3. Ist eine Bedingung oder Bestimmung dieser AGB ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, bleiben alle andere Bedingungen oder Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von dieser Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit und Undurchsetzbarkeit unberührt.

26.4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die in diesen AGB festgelegten Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu delegieren.

26.5. Keine andere Person, als die Parteien können aus diesem Vertrag irgendwelche Rechte ableiten.

26.6. Eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

27. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

27.1. Die Vereinbarung und alle Angelegenheiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen oder mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen, unterliegen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

27.2. Zuständig für sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die Gerichte am Hauptsitz des Käufers.